

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zu dem B-Plan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“**  
**in Fürstenuau**

---

bearbeitet für:  
Dehling & Twisselmann  
Mühlenstraße 3  
49074 Osnabrück

durch:



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel. 05406/7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

M.Eng. Christoph Lengert  
Dr. Birgit ten Thoren

13. Januar 2026

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>9</b>
5.1	Avifauna	9
5.1.1	Methode	9
5.1.2	Ergebnisse	9
5.2	Fledermäuse	11
5.3	Sonstige Artengruppen	11
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Empfehlungen für die Bauleitplanung</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>21</b>

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Fürstenuau plant den Bau eines Feuerwehrgerätehauses am Südrand der engeren Ortslage, zwischen Hollensteder Straße (K 114) im Westen und dem Düsterweg im Osten. Hierzu soll der B-Plan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ mit einem Geltungsbereich von ca. 1,1 ha aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird insbesondere ackerbaulich genutzt. Im Süden und Osten befinden sich ein Abschnitt des Baches „Plümpe“ sowie ein älterer gewässerbegleitender Baumbestand (Baumhecke). Da europarechtlich geschützte Arten von der Planung betroffen sein könnten, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Zuge der Planungen ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommen könnte. Die Firma BIO-CONSULT wurde von dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnten das Plangebiet und sein planungsrelevantes Umfeld insbesondere für Vögel geeignete Lebensräume darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2025 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst. Die Kartierungen umfassten neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht**

*vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Angesichts der Biotopstrukturen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind artenschutzrechtliche Konflikte am ehesten mit Brutvögeln möglich. Diese Artengruppe wurde daher durch eine Brutvogelkartierung eingehend untersucht. Für andere Tiergruppen europarechtlich geschützter Arten scheinen keine geeigneten Habitate betroffen zu sein, so dass für diese Arten im Zuge der Kartierungen lediglich auf Hinweise zu etwaigen Vorkommen bzw. möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten geachtet wurde und eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vorgenommen wurde. Gegebenenfalls sich ergebende Hinweise auf einen weitergehenden Untersuchungsbedarf werden im Gutachten benannt.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Randlage der Stadt Fürstenau (Landkreis Osnabrück). Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Flächengröße von ca. 1,1 ha (siehe Abbildung 1). Die Planfläche wird insbesondere ackerbaulich genutzt (siehe Abbildung 2). Auch die umliegenden Flächen im Westen und Osten werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzen ein Gewerbegebiet und südlich ein Wohngebäude an die Plangebietsgrenze. Die Südostgrenze wird durch das Fließgewässer „Plümpe“ und eine Gehölzreihe (Baumhecke) aus heimischen Laubbaumarten gesäumt (Eichen, siehe Abbildung 3 und Abbildung 4). Im Straßenseitenraum der Hollensteder Straße befinden sich weitere Baumreihen und Einzelbäume.

Das weitere planungsrelevante Umfeld (500-m-Umfeld) ist im Süden durch ein weitestgehend grobmaschiges Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen (Acker), Einzelgebäuden, Gehölzreihen und kleinflächigen Gehölzlebensräumen, Entwässerungsgräben und kleineren Stillgewässern geprägt. Das nördliche Umfeld umfasst insbesondere heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage Fürstenaus.

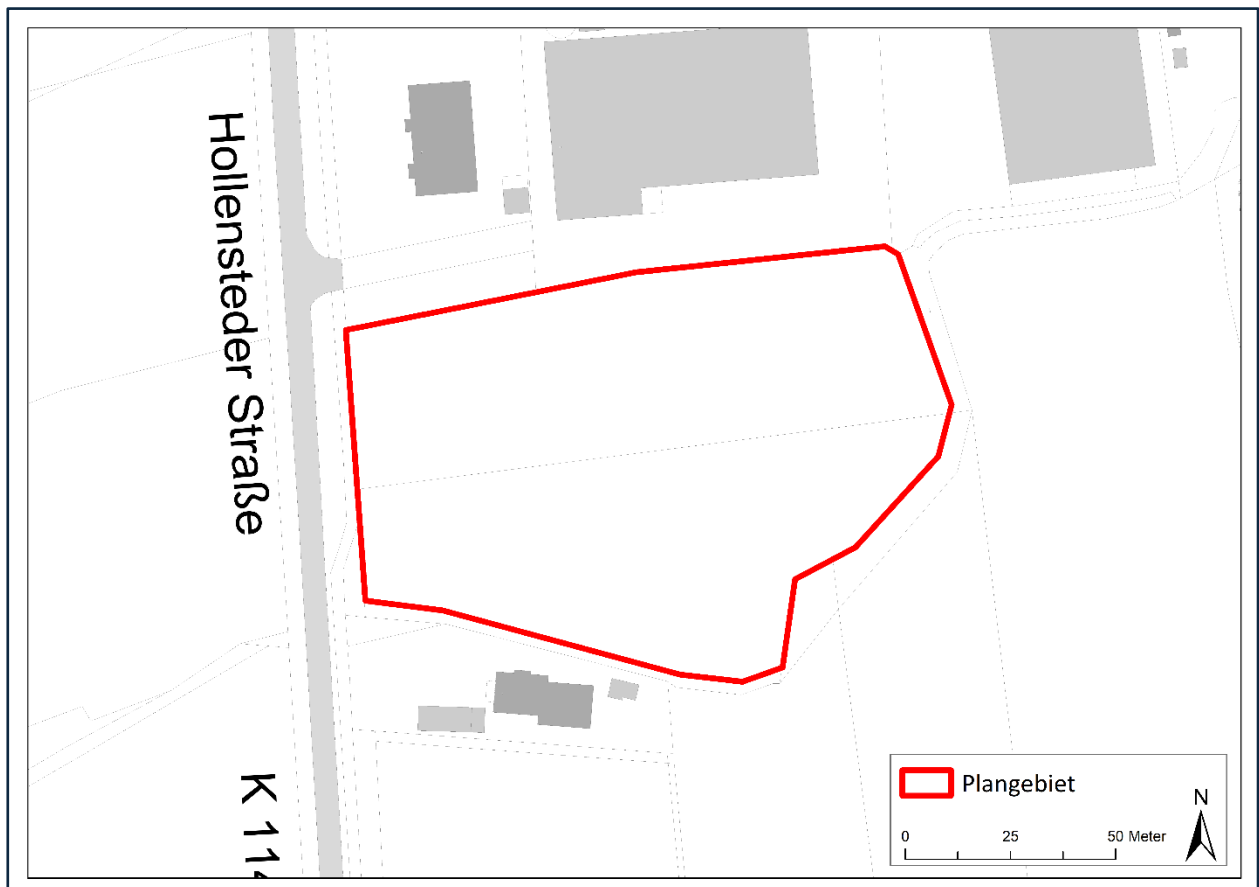


Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes

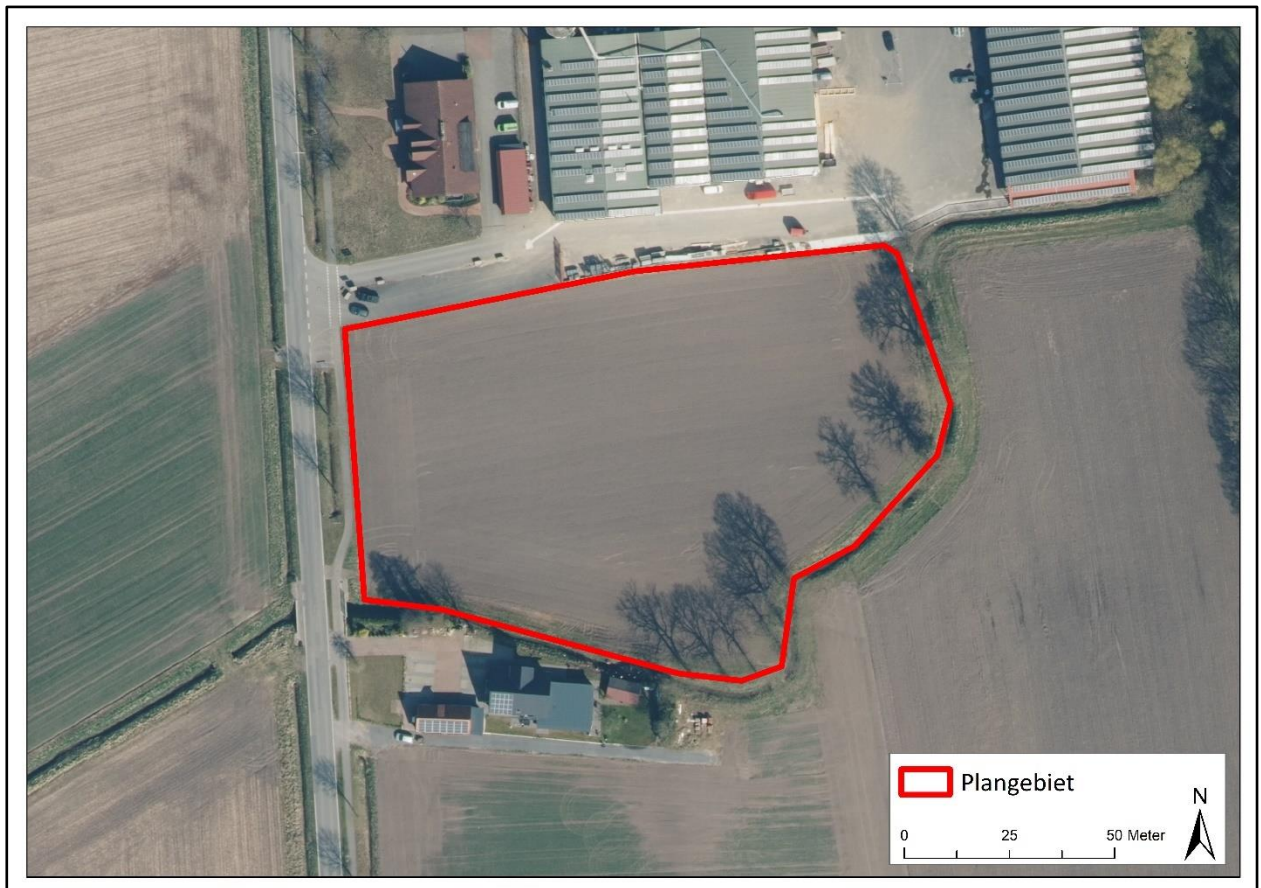


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



Abbildung 3: Baumreihe aus Eichen an der Südostgrenze



Abbildung 4: Eichenbestand entlang der "Plümpe"

## **4 Planung und Wirkfaktoren**

Durch den B-Plan soll der Bau eines Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden. Damit würden landwirtschaftliche Flächen versiegelt, neue Vertikalstrukturen geschaffen und ggf. Gehölze entfernt.

### **Baubedingte Auswirkungen**

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Entnahme/Beschädigung von Gehölzen
- Verstärkte menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Licht- und Lärmemissionen
- Schadstoffemissionen (Staub, Abgase)

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Flächenversiegelung durch bauliche Anlagen
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse
- Veränderungen des Artenspektrums

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Licht- und Lärmemissionen durch Unterhaltung der Anlage
- Schadstoffemissionen (Staub, Abgase)

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Avifauna

#### 5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2025).

Das Plangebiet sowie das planungsrelevante Umfeld (500-m-Umfeld) wurden an sechs Terminen auf Vorkommen von Brutvogelarten untersucht. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2025 (Tabelle 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Tabelle 1: Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen

Datum	Temperatur	Wetterbedingungen	Windstärke
19.03.2025	0 °C	sonnig	1
07.04.2025	2 °C	sonnig	1-2
23.04.2025	11 °C	bedeckt	2-3
07.05.2025	11 °C	sonnig	2
19.05.2025	16 °C	sonnig	2-3
02.06.2025	16 °C	sonnig	5

#### 5.1.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten 13 Vogelarten innerhalb des Plangebietes sowie im planungsrelevanten Umfeld nachgewiesen werden (Tabelle 2). Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche konnten keine Brutverdachtsfälle oder -nachweise festgestellt werden. Lediglich die Ringeltaube und die Dohle konnten als Nahrungsgast erfasst werden.

Die Brutvorkommen beschränken sich die bachbegleitenden Gehölze am Südostrand des Plangebietes. Hier konnte vor allem der Star als in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Art mit einem Revier festgestellt werden.

Die Rauchschwalbe konnte als in Niedersachsen gefährdete Art einmalig bei der Nahrungssuche außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Im planungsrelevanten Umfeld konnten weitere nicht gefährdete Brutvogelarten erfasst werden. Im Weiteren sind vor allem der Star und die Rauchschwalbe als im Umfeld vorkommende Brutvogelarten zu betrachten.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) nistet in Gebäuden (früher vorwiegend in Viehstallungen) in selbstgebauten Nestern aus Lehm. Sie kommt im ländlichen Raum vor und findet ihre Nahrung im Luftraum über Einzelgehöften, Feldern und dörflich geprägten Gegenden. Brutvorkommen im weiteren

Umfeld sind wahrscheinlich. Die Planfläche dient jedoch voraussichtlich nicht als essenzielles Nahrungshabitat dieser Vorkommen.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) ist eine höhlenbewohnende Art und benötigt offene Grünlandflächen zur Nahrungssuche. Die Art besiedelt dörfliche Strukturen oder Parks, kann aber auch in Innenstädten und Kleingärten angetroffen werden. Oft kommt es zu kolonieartigen Brutten mit mehreren Brutpaaren. In den Gehölzbeständen entlang der „Plümpe“ konnten regelmäßig singende Individuen nachgewiesen werden. Besonders Baumhöhlen können hier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Zum Nahrungserwerb werden vorwiegend Grünlandflächen aufgesucht. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Vorkommen dar.

Tabelle 2: Im Plangebiet und im Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Status Plangebiet	Status Umfeld	VRL	§	RL D 2020	RL NI 2021	NI 2021-TW
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BZF					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		BV					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	BV					
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	BZF					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		BV					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		BZF			V	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV (1 Rev.)			3	3	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BZF					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		BZF					

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (Krüger & Sandkühler 2021, Ryslavy et al. 2020)  
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, NI TW = Niedersachsen Tiefland West  
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast  
§: =streng geschützte Art nach BNatSchG  
VRL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

## **5.2 Fledermäuse**

Detaillierte Fledermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Grundsätzlich können in Baumhöhlen und Rindenabplatzungen sowie an Gebäuden im Umfeld Fledermäuse vorkommen. Dabei sind vor allem die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus zu nennen.

Die ländlich geprägte Umgebung mit zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen rund um das Plangebiet bietet den gebäudebewohnenden Fledermausarten einen Lebensraum insbesondere in älteren Gebäuden und Hofstellen.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall. Die im Plangebiet wachsenden Gehölze werden im Zuge der Planung zur Erhaltung festgesetzt, so dass keine potenziellen Habitatbäume von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Die Planfläche stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr wahrscheinlich kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Gehölzreihe an der Südostgrenze stellt aufgrund der großen Lücken zwischen den Baumkronen eine eher weniger wertvolle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Voraussichtlich würden vor allem wenig leitstrukturegebundene Arten (Kleinabendsegler, Großer Abendsegler) diese Struktur nutzen.

## **5.3 Sonstige Artengruppen**

Für Amphibien und Reptilien bestehen im Plangebiet keine besonderen Habitatbedingungen. Das Fließgewässer stellt aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Laufstrukturen (z.B. Gewässertaschen, temporäre Stillgewässer) sehr wahrscheinlich kein geeignetes Laichhabitat für Amphibien dar. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind unwahrscheinlich.

In der „Plümpe“ kommen möglicherweise Fische und Rundmäuler vor. Das Gewässer wird entsprechend der aktuellen Entwurfsplanung sowie nach Angaben des Planungsbüros Dehling & Twisselmann im Zuge der Planung zur Erhaltung festgesetzt und erhält einen 5 m breiten naturnahen Uferstreifen. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken unmittelbar daran angrenzend angelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerfauna durch die Planung sind somit nicht zu erwarten. Bei der Realisierung des Vorhabens würden sich durch die Aufgabe des intensiven Ackerbaus im Plangebiet sowie den geplanten Pufferstreifen entlang der „Plümpe“ eher positive Auswirkungen der betroffenen Gewässerabschnitte sowie weiter im Ober- und Unterlauf ergeben (Reduktion der Nährstoff-, Sediment- und sonstigen Schadstofffracht).

Für Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich keine Hinweise ergeben. Von einer Betrachtung sonstiger Artengruppen wird in der

artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 6) abgesehen.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“* Der Verbotstatbestand wird in Bezug auf Bauvorhaben nur erfüllt, wenn sich daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Vorkommen ergibt.

#### Vögel

Nein.

Durch die Planung werden keine Gehölze mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerodet, die während der Brut- und Aufwuchszeit besiedelt werden könnten.

#### Fledermäuse

Nein.

Baumfällungen sind nicht vorgesehen. Die Bautätigkeiten finden zudem tagsüber, also außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

#### Vögel

Nein.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der offenen bis halboffenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Die Arten sind an anthropogen bedingten Lärm und optische Störungen angepasst. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die bau- oder betriebsbedingten Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

### Fledermäuse

Nein.

Dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Fledermäuse (und ihre Nahrungstiere wie z. B. Nachtfalter) könnten durch eine Beleuchtung angelockt werden, während lichtsensible Fledermausarten den stark ausgeleuchtete Siedlungsbereiche zur Nahrungssuche meiden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen, sollte dennoch eine sparsame Beleuchtung nach neuesten Standards verwendet werden. Während der Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Spätere Bau- und Erschließungsarbeiten werden bei Tageslicht erfolgen. Durch die bestehende Bebauung im Umfeld und die angrenzende Straße sind derartige Störquellen bereits vorhanden. Eine erhebliche Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

#### Vögel

Nein.

Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze für die nachgewiesenen Brutvogelarten entnommen. Zudem stellt die Planfläche kein essenzielles Teilhabitat (Nahrungshabitat) für Brutvorkommen im Umfeld dar.

#### Fledermäuse

Nein.

Voraussichtlich werden keine Gehölzbestände gerodet. Die Gehölzreihe an der Südostgrenze des Plangebietes wird im Rahmen der Bauleitplanung geschützt. Leitlinienfunktionen sowie die Funktion der Gehölzreihe an der Südostgrenze als Nahrungshabitat für siedlungsangepasste Fledermausarten werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Planfläche stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein essenzielles Jagdhabitat für diese Arten dar.

**Mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu rechnen.**

**Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

*„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“*

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Sie sind zudem angesichts der Habitatbedingungen auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

## 7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Tatbestände in Bezug auf das Tötungsrisiko sowie den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse zu vermeiden, sind besonders die Gehölze an der Südostgrenze vor Schäden zu schützen.

- **Gehölzschutz**

Die bachbegleitenden Gehölze werden im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz der Gehölze, auch als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten, sind die Vorgaben der DIN 18920 „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB) einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. ausreichende Abstände durch eine Fall- und Fällhöhe, Stammschutz und Versiegelungsabstand zum Wurzelbereich als Schutzmaßnahme der Gehölze.

- **Gehölzrodung**

Wenn im Rahmen der weiteren Planung dennoch Gehölze im Umfeld gerodet werden müssen, sind diese vor der Entnahme auf Baumhöhlen und einen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse zu untersuchen. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

- **Verwendung einer insektenschonenden und fledermausfreundlichen Beleuchtung**

Die diversen Effekte einer künstlichen, nächtlichen Beleuchtung auf Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme sind bekannt, jedoch nur zum Teil wissenschaftlich durchdrungen und beschrieben (HÖLKER et al. 2023). Demgegenüber wurde die anziehende Wirkung von UV-Strahlung und blau-violettem Licht auf Insekten bis hin zum sogenannten „Staubsaugereffekt“, durch den maßgeblich viele Insekten (z.B. Nachtfalter) tödlich enden, seit Jahren ausführlich beschrieben (DONNERS et al. 2018, HÄNEL & FRANK 2021).

Des Weiteren kann eine abendliche und nächtliche Beleuchtung Auswirkungen auf den Biorhythmus lichtsensibler Tiergruppen verursachen. Dies ist bereits bei Vogelarten in Städten nachgewiesen.

Um störende Auswirkungen von Lichtstreuung auf die belebte Umwelt möglichst gering zu halten, gelten folgende Hinweise für die Eingriffsregelung:

Für die Beleuchtung im Plangebiet ist auf eine insektenfreundliche Technik zurückzugreifen, die eine Beeinträchtigung der Fledermäuse in ihrem Jagdverhalten weitgehend vermeidet (ZSCHORN & FRITZE 2022). Bei den Außenanlagen ist eine möglichst fledermausfreundliche Beleuchtung zu verwenden, bei der die Lichtemissionen auf ein für die Sicherheit unumgängliches Maß (vgl. auch: VOIGT et al. 2019) reduziert werden.

Es sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten wie Nachtfalter etc. aus der Umgebung zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Anlockwirkung auf Insekten umso größer, je heller die emittierende Lichtquelle ist, je höher sie angebracht ist und je näher sie an den Lebensräumen von Insekten liegt.

Um auch bei den LED`s die Anlockwirkung auf Insekten weitestgehend zu reduzieren, ist eine Farbtemperatur von maximal 2.700 bzw. 3000 Kelvin zu wählen (SCHROER et al. 2019) oder darunter (ZSCHORN & FRITZE 2022). Dieses entspricht einem warm-gelben Licht, das Insekten wenig anlockt.

Bei dem Feuerwehrgerätehaus, bei Übungen der Feuerwehr sowie bei Einsätzen wird eine ausreichende Beleuchtung des Arbeitsraumes und der Außenanlagen erforderlich. Blendwirkungen sollten ansonsten durch geschlossene Gehäuse vermieden werden. Lichtkegel sind in der Regel nach unten auszurichten und Streulicht möglichst zu vermeiden.

Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte ansonsten auf die notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (SCHROER et al. 2019).

Der Leuchtmittelpunkt sollte so niedrig wie möglich gewählt werden, die Strahlungsrichtung auf den Boden begrenzt werden (SCHROER et al. 2019). Eine kurze Zusammenfassung liefern HÄNEL & FRANK (2021).

## 8 Empfehlungen für die Bauleitplanung

- **Dachbegrünung**

Es besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen (bspw. im Gebäude kühlender Effekt) dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, Gründachkataster<sup>1</sup>). Die Kombination mit Photovoltaikanlagen bietet neben vielen weiteren Vorteilen eine höhere Effizienz bei der Gewinnung von Strom (BuGG-Positionspapier Solar-Gründach Stand 06/2022).

---

<sup>1</sup> [www.gruendachkataster-lkos.de](http://www.gruendachkataster-lkos.de) aufgerufen am 23.06.2025

## 9 Zusammenfassung

Die Stadt Fürstenuau plant den Bau eines Feuerwehrgerätehauses am Südrand der engeren Ortslage, zwischen Hollensteder Straße (K 114) im Westen und dem Düsterweg im Osten. Hierzu soll der B-Plan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ mit einem Geltungsbereich von ca. 1,1 ha aufgestellt werden.

Im Zuge der Planungen wurden Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten erforderlich.

Insgesamt konnten 13 Vogelarten innerhalb des Plangebietes sowie im planungsrelevanten Umfeld nachgewiesen werden. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Plangebietes konnten keine Brutverdachtsfälle oder -nachweise festgestellt werden. Lediglich die Ringeltaube und die Dohle konnten als Nahrungsgast erfasst werden.

Die Brutvorkommen beschränken sich auf die Gehölze im Randbereich und im Umfeld des Plangebietes, insbesondere auf die Gehölzreihe an der Südostgrenze. Hier konnte vor allem der Star als in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Art festgestellt werden.

Die Rauchschnalbe konnte als in Niedersachsen gefährdete Art einmalig bei der Nahrungssuche außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Im planungsrelevanten Umfeld konnten weitere nicht gefährdete Brutvogelarten erfasst werden.

Detaillierte Fledermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Grundsätzlich können in Baumhöhlen oder an Gebäuden im Umfeld Fledermäuse vorkommen. Dabei sind vor allem die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus zu nennen.

Für Amphibien und Reptilien bestehen im Plangebiet nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

In der „Plümpe“ können unterschiedliche Fische und Rundmäuler vorkommen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der Gewässerfauna sind jedoch nicht zu erwarten.

Für Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützten Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich keine Hinweise ergeben.

**Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten können durch folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:**

- **Gehölzschutz (Schutz von Bestandsgehölzen vor baubedingten/anlagebedingten Schäden)** Die bachbegleitenden Gehölze werden im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. Zum Erhalt und Schutz der Gehölze, auch als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten, sind die Vorgaben der DIN 18920 „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB) einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. ausreichende Abstände durch eine Fall- und Fällhöhe, Stammschutz und Versiegelungsabstand zum Wurzelbereich als Schutzmaßnahme der Gehölze.
- **Verwendung einer insektenschonenden und fledermausfreundlichen Beleuchtung** Für die Beleuchtung im Plangebiet ist auf eine insektenfreundliche Technik zurückzugreifen, die eine Beeinträchtigung der Fledermäuse in ihrem Jagdverhalten weitgehend vermeidet (ZSCHORN & FRITZE 2022). Bei den Außenanlagen ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu verwenden,

so dass Lichtemissionen auf ein für die Sicherheit notwendiges Maß (vgl. auch: VOIGT et al. 2019) reduziert werden.

- **Schutz der Plümpe/Entwicklung eines naturnahen Uferstreifens** Der im Plangebiet liegende Abschnitt des Baches „Plümpe“ wird im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt und erhält einen 5 m breiten naturnahen Uferstreifen. Zudem wird unmittelbar daran angrenzend ein naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt.
- Bei etwaigen Gehölzrodungen sind die Gehölze vor der Entnahme auf Baumhöhlen und einen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse zu untersuchen. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

## 10 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BUGG (BUNDESVERBAND GEBÄUDEGRÜN e.V.): Positionspapier „Solar-Gründächer fördern EE-Ausbau, Klimaanpassung, Ressourcenschonung und Artenvielfalt sinnvoll kombinieren“ Stand 06/2022.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele, Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- DONNERS, M., R.H. VAN GRUNSVEN ET AL. (2018): Why artificial light at night should be a focus for global change research in the 21st century. *Global Change Biology* 24 (3):872 – 882.
- HÄNEL, A., FRANK S. (2021): WAS IST INSEKTENFREUNDLICHE BELEUCHTUNG. LANDKREIS FULDA 06/2021
- HÖLKER, F. (2013): LICHTVERSCHMUTZUNG UND DIE FOLGEN FÜR ÖKOSYSTEME UND BIODIVERSITÄT. IN: HELD, M., F. HÖLKER UND B. JESSEL (HRSG.): SCHUTZ DER NACHT – LICHTVERSCHMUTZUNG, BIODIVERSITÄT UND NACHTLANDSCHAFT. 2013 BfN SKRIPTEN 336.
- HÖLKER, F., A. JECHOW, J. BOLLIGER, G. KANLINKAT, S. TIDAU UND E. KNOP (2023): LICHTVERSCHMUTZUNG – STAND DER FORSCHUNG UND WISSENSLÜCKEN. *NATUR UND LANDSCHAFT* 9/10. Pp 418 – 424.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlanschaft. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021.
- LANA (= LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, 2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skripten 543. 2. Auflage Bonn- Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- ZSCHORN, M., FRITZE M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 54, Heft 12; pp16-23.

Internetquellen

<https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> aufgerufen am 22.08.2024

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> aufgerufen am 22.08.2024

<https://www.gruendachkataster-lkos.de/#s=solarcalc>. aufgerufen am 22.08.2024

<https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18920/80a4e772-a91b-4645-aa4f-db89f534563e> aufgerufen am 22.08.2024

[www.rieger-hofmann.de](http://www.rieger-hofmann.de) aufgerufen am 22.08.2024

[https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund\\_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf](https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf)

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen> aufgerufen am 22.08.2024